

Gestützt auf Art. 5 Abs.1 des Gemeindegesetzes² wird folgende Gemeindeordnung für die Stadt St.Gallen erlassen:

1. Titel: Allgemeines

| | |
|--|---|
| Stellung und Aufgaben der Stadt St.Gallen | <p>Art. 1</p> <p>¹ Die Stadt St.Gallen ist eine politische Gemeinde und die Hauptstadt des Kantons St.Gallen.</p> <p>² Sie erfüllt die Aufgaben, die der Kanton ihr durch Verfassung und Gesetz zuweist, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selber wählt.</p> <p>³ Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.</p> |
| Organe | <p>Art. 2</p> <p>Organe der Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bürgerschaft;2. das Stadtparlament;3. der Stadtrat. |
| Partizipation | <p>Art. 3</p> <p>¹ Die Stadt kann Institutionen schaffen oder unterstützen, die der Mitsprache der Bevölkerung, namentlich von Personen ohne Stimmrecht, an der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.</p> <p>² Durch Reglement kann solchen Institutionen die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Vorstoss beim Stadtparlament einzureichen.</p> <p>³ In Belangen, die ein Quartier besonders betreffen, soll die dortige Bevölkerung angemessen einbezogen werden.</p> |
| Energieeffizienz, Versorgungssicherheit und Ausstieg aus der Atomenergie | <p>Art. 3bis³</p> <p>¹ Die Stadt fördert die Energieeffizienz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien.</p> <p>² Die Stadt verfolgt das Ziel, unter Wahrung der Versorgungssicherheit den Bezug von Atomenergie schrittweise zu reduzieren und spätestens im Jahr 2050 keine Atomenergie mehr zu beziehen.</p> |

¹ cRS 2005, 1

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ eingefügt durch Nachtrag II vom 28. November 2010, cRS 2010, 119

sRS 111.1

2. Titel: Bürgerschaft

| | |
|-------------------------------|---|
| Allgemeines | Art. 4 Die Bürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. |
| Zuständigkeit 1. Wahlen | Art. 5 ¹ Die Bürgerschaft wählt: 1. die Mitglieder des Stadtparlaments; 2. die Mitglieder des Stadtrats und aus deren Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten; 3. ... ¹ ² Stille Wahl ist möglich für: 1. die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im zweiten Wahlgang; 2. die Vermittlerin oder den Vermittler sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. |
| 2. Abstimmungen | Art. 6 Die Bürgerschaft stimmt ab über: 1. Initiativen; 2. Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen; 3. Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; 4. Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden. |
| 3. obligatorisches Referendum | Art. 7 Dem obligatorischen Referendum unterstehen: 1. die Gemeindeordnung; 2. Beschlüsse, die a) neue einmalige Ausgaben von über 15'000'000 Franken oder b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 1'500'000 Franken zur Folge haben; 3. die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband; 4. Beschlüsse, die gemäss Art. 8 Ziff. 1 bis 13 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 21 Mitglieder des Stadtparlaments unmittelbar nach der Beratung die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen; 5. andere Gegenstände, über die nach Gesetz die Bürgerschaft zu beschliessen hat. |

¹ gegenstandslos aufgrund von Art. 22 Abs. 1 lit. c des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1

4. fakultatives
Referendum

Art. 8

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

1. rechtsetzende Reglemente;
2. der Zonenplan;
3. rechtsetzende Vereinbarungen;
4. die Jahresrechnung;
5. Voranschlag und Steuerfuss;
6. Beschlüsse, die
 - a) neue einmalige Ausgaben von über 750'000 Franken bis und mit 15'000'000 Franken oder
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 75'000 Franken bis und mit 1'500'000 Frankenzur Folge haben;
7. Beschlüsse über die Gewährung von Zusatzkrediten zu Verpflichtungskrediten, wenn die Zusatzkredite für ein bestimmtes Vorhaben zusammen 750'000 Franken übersteigen; ausgenommen sind teuerungsbedingte Mehrkosten;
8. Beschlüsse über den Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 6'000'000 Franken;
9. Beschlüsse über den Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 6'000'000 Franken;
10. Beschlüsse über die Erteilung entgeltlicher Baurechte, wenn der Wert 6'000'000 Franken übersteigt;
11. Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen von über 3'000'000 Franken, wenn sie hinsichtlich Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen;
12. die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden;
13. Vernehmlassungsbeschlüsse betreffend Neubau von Staatsstrassen und Veränderung der Zahl der Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr, sofern der darauf entfallende Projektbetrag 3'000'000 Franken übersteigt;
14. Beschlüsse gemäss Art. 33 Ziff. 4 bis 9, für die das Stadtparlament abschliessend zuständig ist, wenn 21 Mitglieder unmittelbar nach der Beratung die Unterstellung unter das fakultative Referendum verlangen.

5. Grundsatz-
abstimmungen

Art. 9

Über Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, kann das Stadtparlament eine Abstimmung anordnen.

sRS 111.1

| | |
|---|--|
| Ausübung von Initiative und Referendum | Art. 10 |
| 1. Initiative | Mit der Initiative können 1'000 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. |
| a) Gegenstand und Unterschriftenzahl | |
| b) Verfahren | Art. 11 |
| | ¹ Eine Initiative ist dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vorzulegen. |
| | ² Sie ist bei der Stadtkanzlei innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit anzumelden und innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation der Anmeldung einzureichen. |
| 2. Referendum | Art. 12 |
| a) Gegenstand und Unterschriftenzahl | 1'000 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Stadtkanzlei das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Stadtparlaments sei der Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten. |
| b) Referendum über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss | Art. 13 |
| | ¹ Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. |
| | ² Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so muss gleichzeitig in Zahlen beantragt werden, wie der Voranschlag zu ändern ist, damit der Ertragsausfall ausgeglichen wird. |
| 3. Beratung durch die Stadtkanzlei | Art. 14 |
| | Die Stadtkanzlei berät die Stimmberechtigten in formellen Fragen bei der Abfassung von Initiativen und Referendumsbegehren. |
| 4. Anwendung kantonalen Rechts | Art. 15 |
| | Für Initiative und Referendum werden im Übrigen sachgemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts angewendet. |
| Abstimmungen | Art. 16 |
| 1. Anordnung und erläuternder Bericht | ¹ Der Stadtrat ordnet die städtischen Abstimmungen an. |
| | ² Das Präsidium des Stadtparlaments erlässt einen erläuternden Bericht zu den Abstimmungsvorlagen. |

2. Stimmbüro Art. 17
Der Stadtrat wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler nach Anhören der politischen Parteien.
3. Anwendung Art. 18
kantonalen Rechts Die Durchführung der städtischen Abstimmungen richtet sich im Übrigen nach dem kantonalen Recht.

3. Titel: Stadtparlament

- Allgemeines Art. 19
1. Mitgliederzahl Das Stadtparlament besteht aus 63 Mitgliedern.
2. Geschäftsreglement Art. 20
Das Stadtparlament erlässt ein Geschäftsreglement, das die Konstituierung und den Geschäftsgang regelt.
- Organisation Art. 21
1. Präsidium¹ Das Präsidium besteht aus:
1. Präsidentin oder Präsident;
 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
 3. drei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern;
 4. Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident bereitet die Sitzungen des Stadtparlaments vor und leitet die Verhandlungen.
2. Fraktionen Art. 22
- ¹ Fünf Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.
- ² Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und der Abordnungen angemessen berücksichtigt.
3. parlamentarische Kommissionen Art. 23
- a) Allgemeines¹ Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungs- und eine Liegenschaftenkommission.
- ² Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zuständigkeit.
- ³ Das Stadtparlament kann einzelne Geschäfte besonderen parlamentarischen Kommissionen zur Vorberatung überweisen.
- b) Geschäftsprüfungskommission Art. 24
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern.
- ² Sie prüft die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr, die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss. Sie wird frühzeitig

sRS 111.1

über den Inhalt der Planungen und Richtlinien zur Erstellung des Voranschlags informiert.

³ Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen. Sie prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.

⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Finanzkontrolle zur Verfügung.

c) Liegenschaftenkommission

Art. 25

¹ Die Liegenschaftenkommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte und entscheidet gemäss Art. 42 Ziff. 1 bis 3 über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens und die Erteilung entgeltlicher Baurechte.

² Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments bestimmt die Mitgliederzahl der Liegenschaftenkommission. Es sieht vor, dass für die Zustimmung zu den Beschlüssen des Stadtrats ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.

³ Es kann die Zuständigkeit der Liegenschaftenkommission auf andere Geschäfte erweitern oder vorsehen, dass ein Teil einer anderen parlamentarischen Kommission als Liegenschaftenkommission handelt.

4. Verhandlungen a) Einberufung

Art. 26

Das Stadtparlament versammelt sich auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten. Es wird auch einberufen, wenn der Stadtrat oder 15 Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

b) Mitwirkung des Stadtrats

Art. 27

¹ Das Stadtparlament fasst seine Beschlüsse in der Regel auf begründeten Antrag des Stadtrats.

² Der begründete Antrag des Stadtrats gibt über die wesentlichen Entscheidungspunkte und die finanziellen Folgen Aufschluss. Er legt die Gründe dar, die zur Ablehnung anderer Lösungen geführt haben.

³ Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil. Er kann Anträge stellen.

5. parlamentarische Vorstösse

a) Motion

Art. 28

¹ Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einer Motion beantragen, dass der Stadtrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege.

² Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfes geben.

| | |
|---------------------------------------|--|
| b) Postulat | <p>Art. 29</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei.</p> <p>² Postulate, die auf eine Verwaltungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.</p> |
| c) weitere parlamentarische Vorstösse | <p>Art. 30</p> <p>Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments regelt die parlamentarischen Vorstösse, mit denen Auskunft über die Tätigkeit von Stadtrat und Stadtverwaltung verlangt werden kann.</p> |
| Zuständigkeit | <p>Art. 31</p> <p>Das Stadtparlament wählt:</p> |
| 1. Wahlen | <ol style="list-style-type: none">1. sein Präsidium, mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten;2. die parlamentarischen Kommissionen;3.¹4. die Verwaltungskommissionen, soweit ihm die Wahlbefugnis durch Gesetz oder Reglement übertragen ist oder die Verwaltungskommissionen gesetzlich vorgeschrieben sind;²5. die Abordnungen der Stadt in staatliche Kommissionen und privatrechtliche Organisationen, soweit es sich die Wahlbefugnis im Geschäftsreglement vorbehalten hat;6. auf Vorschlag des Stadtrats die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber und die Chefin oder den Chef der Finanzkontrolle;7. die Ombudsperson und deren Stellvertretung. |
| 2. Rechtsetzung | <p>Art. 32</p> <p>Das Stadtparlament beschliesst unter Vorbehalt des Referendums (Art. 7 und 8) über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gemeindeordnung;2. rechtsetzende Reglemente;3. den Zonenplan;4. rechtsetzende Vereinbarungen. |

¹ aufgehoben durch Nachtrag I vom 29. August 2006, cRS 2007, 115

² geändert durch Nachtrag I vom 29. August 2006, cRS 2007, 115

sRS 111.1

3. Haushalt, Finanz- und Grundstücksgeschäfte Art. 33
Das Stadtparlament beschliesst unter Vorbehalt des Referendums (Art. 7 und 8) über:
1. die Jahresrechnung;
 2. Voranschlag und Steuerfuss;
 3. die Besoldung, Entschädigung und Versicherung der Behördenmitglieder, der Ombudsperson und deren Stellvertretung sowie des Verwaltungspersonals;
 4. neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht gemäss Art. 41 Ziff. 1 und 2 der Stadtrat zur Beschlussfassung zuständig ist;
 5. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten, wenn die Zusatzkredite 150'000 Franken übersteigen;
 6. den Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 500'000 Franken, wenn die Liegenschaftskommission dem Geschäft nicht zugestimmt hat, sowie in jedem Fall von Grundstücken mit einem Wert von über 6'000'000 Franken;
 7. den Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert von über 500'000 Franken, wenn die Liegenschaftskommission dem Geschäft nicht zugestimmt hat, sowie in jedem Fall von Grundstücken mit einem Wert von über 1'000'000 Franken;
 8. die Erteilung entgeltlicher Baurechte auf Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken bis und mit 1'000'000 Franken, wenn die Liegenschaftskommission der Erteilung nicht zugestimmt hat, sowie in jedem Fall auf Grundstücken mit einem Wert von über 1'000'000 Franken;
 9. die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen von über 750'000 Franken, wenn diese hinsichtlich Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.
4. Bürgerrecht Art. 34
Das Stadtparlament beschliesst über die Erteilung des Bürgerrechts auf Antrag des zuständigen Einbürgerungsrates.
5. Aufsicht über Stadtrat und Verwaltung und weitere Geschäfte Art. 35
¹ Das Stadtparlament beschliesst unter Vorbehalt des Referendums (Art. 7 und 8) ferner über:
1. das Leitbild der Stadt St.Gallen;
 2. den Geschäftsbericht des Stadtrats;
 3. den Geschäftsbericht der Ombudsperson;
 4. die Genehmigung von Verwaltungsplänen;
 5. die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei

- Zweckverbänden;
6. Vernehmlassungsbeschlüsse betreffend Neubau von Staatsstrassen und Veränderung der Zahl der Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr, sofern der darauf entfallende Projektbetrag 3'000'000 Franken übersteigt;
 7. alle weiteren Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.
- ² Es beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung.

4. Titel: Stadtrat und Verwaltung

| | |
|---|--|
| Stadtrat | Art. 36 |
| 1. Allgemeines | Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. |
| a) Mitgliederzahl | |
| b) Unvereinbarkeiten | Art. 37 ¹ Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Stadtrats der Bundesversammlung angehören. ² Wer eine Unvereinbarkeit herbeiführt, hat zu entscheiden, welches Amt er ausüben will. Wird eine Unvereinbarkeit gleichzeitig durch zwei Gewählte herbeigeführt, so hat das amtsjüngere Mitglied des Stadtrats zu entscheiden, welches Amt es ausüben will. In den anderen Fällen entscheidet das Los. ³ Ein Mitglied des Stadtrats darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Kantonsrat angehören. |
| c) Nebenbeschäftigungen | Art. 38 Die Mitglieder des Stadtrats üben keinen Nebenberuf aus. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission Mitglieder des Verwaltungsrats von Aktiengesellschaften oder anderen Erwerbsunternehmen sein. |
| d) Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident | Art. 39 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Verhandlungen des Stadtrats und koordiniert die Geschäfte der Direktionen. |
| 2. Zuständigkeit | Art. 40 |
| a) Leitung und Verwaltung der Stadt | ¹ Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. ² Er stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig sind. Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben, die übertragbar sind, können delegiert werden. ³ Er erlässt ein Geschäftsreglement und einen Stellenplan. |
| b) Finanzbefugnisse | Art. 41 |
| aa) Ausgaben | Der Stadtrat beschliesst über: |

sRS 111.1

1. neue einmalige Ausgaben
 - a) mit Konsumcharakter, die bei der Aufstellung des Voranschlags nicht voraussehbar waren, bis und mit 150'000 Franken;
 - b) mit Investitionscharakter bis und mit 300'000 Franken;
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die bei der Aufstellung des Voranschlags nicht voraussehbar waren bis und mit 15'000 Franken;
3. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten bis zum Betrag von 150'000 Franken;
4. gebundene Ausgaben; übersteigen gebundene einmalige Ausgaben den Betrag von 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von 30'000 Franken, so gibt der Stadtrat der Geschäftsprüfungskommission von seiner Beschlussfassung Kenntnis.

bb) Grundstücks-
geschäfte und
weitere Finanz-
befugnisse

Art. 42

Der Stadtrat beschliesst ferner über:

1. den Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert bis und mit 500'000 Franken; ferner von Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 bis und mit 6'000'000 Franken, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission;
2. den Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem Wert bis und mit 500'000 Franken; ferner von Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken bis und mit 1'000'000 Franken, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission;
3. die Erteilung entgeltlicher Baurechte auf Grundstücken mit einem angenommenen Wert bis und mit 500'000 Franken; ferner auf Grundstücken mit einem angenommenen Wert von über 500'000 Franken bis und mit 1'000'000 Franken, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission;
4. die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen bis und mit 750'000 Franken, wenn sie hinsichtlich Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen;
5. die Bereitstellung des für die Zahlungsbereitschaft der Stadt erforderlichen Fremdkapitals;
6. die Anlage kurzfristig nicht benötigter flüssiger Mittel.

- c) Wahlen
- Art. 43
³ Der Stadtrat wählt:
1. das Verwaltungspersonal, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 31 Ziff. 6;¹
 1. ^{bis} den Pädagogischen Beirat Schule sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten;²
 2. die übrigen Verwaltungskommissionen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 31 Ziff. 4;¹
 3. Abordnungen der Stadt in staatliche Kommissionen und privatrechtliche Organisationen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 31 Ziff. 5.
- ⁴ Er nimmt alle weiteren Wahlen vor, die nicht einem anderen Organ der Stadt vorbehalten sind.
- Verwaltung
1. Gliederung
- Art. 44
¹ Der Stadtrat gliedert die Stadtverwaltung in fünf Direktionen und teilt diese seinen Mitgliedern zu.
² Er stellt sicher, dass:
1. die Gliederung der Stadtverwaltung eine wirksame und kostengünstige Erfüllung der städtischen Aufgaben ermöglicht;
 2. den Direktionen nach Umfang und Bedeutung der Aufgaben das gleiche Gewicht zukommt.
2. Stadtkanzlei
- Art. 45
¹ Dem Stadtrat ist die Stadtkanzlei beigeordnet.
² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei und nimmt an den Sitzungen des Stadtrats teil.
3. Unternehmen
- Art. 46
¹ Städtische Unternehmen sind:
1. Kehrrichtverbrennungsanlage;
 2. Stadtwerke;
 3. Verkehrsbetriebe.
- ² Der Stadtrat erlässt die Gebührentarife im Rahmen der Unternehmensreglemente.
³ Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.
4. Verwaltungspersonal
- Art. 47
Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals werden durch Reglement geordnet.

¹ geändert durch Nachtrag I vom 29. August 2006, cRS 2007, 115

² eingefügt durch Nachtrag I vom 29. August 2006, cRS 2007, 115

sRS 111.1

| | |
|---------------------------|--|
| Verschiedene Bestimmungen | Art. 48 |
| 1. Planung | ¹ Der Stadtrat sorgt für eine zweckmässige Planung der Aufgaben und Finanzen im Rahmen des Leitbilds der Stadt St.Gallen. ² Gesamtstädtisch bedeutsame Planungen, die für das Stadtparlament und den Stadtrat wegleitend sind, werden in Verwaltungsplänen dargestellt und dem Stadtparlament zur Genehmigung unterbreitet. |
| 2. Legislaturziele | Art. 49 Der Stadtrat legt dem Stadtparlament zu Beginn der Amtsdauer seine Legislaturziele vor und berichtet, wie weit die vorangegangenen Legislaturziele erreicht worden sind. |
| 3. Geschäftsbericht | Art. 50 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über seine Geschäftsführung im Vorjahr. ² Er berichtet über den Stand der Legislaturziele. |
| 4. Kommunikation | Art. 51 ¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Geschäfte von allgemeinem Interesse. ² Er sorgt für eine umfassende Kommunikation. |
| 5. amtliche Publikationen | Art. 52 ¹ Amtliche Publikationsorgane sind die Tageszeitungen der Stadt St.Gallen. ² Die rechtsetzenden Erlasse und Vereinbarungen werden in einer städtischen Rechtssammlung herausgegeben. ³ Die Stadtkanzlei ist Dokumentationsstelle für die allgemein zugänglichen Publikationen der Stadt. |

5. Titel: Schulen

| | |
|-------------------------|--|
| Allgemeines | Art. 53 ¹ ¹ Die Stadt führt Volksschulen sowie die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Schulen und Institutionen. ² Sie kann weitere Schulen und ähnliche Institutionen führen oder sich daran beteiligen. |
| Stadtrat und Verwaltung | Art. 54 ¹ ⁵ Der Stadtrat, die zuständige Direktion und die Schulleitungen leiten die städtischen Schulen nach Massgabe des kantonalen Rechts und der Schulordnung. ⁶ Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments und der Bürgerschaft. |

¹ geändert durch Nachtrag I vom 29. August 2006, cRS 2007, 115

| | |
|--|--|
| Mitsprache der Lehrpersonen und Schulleitungen | Art 55 ¹ Die Lehrpersonen und die Schulleitungen bzw. ihre Vertretungen haben das Recht zur Mitsprache in den Bereichen, in denen Stadtrat und Verwaltung zuständig sind. Die Schulordnung regelt das Nähere. |
| Pädagogischer Beirat Schule | Art. 56 ¹ ⁷ Der Pädagogische Beirat Schule besteht aus sieben Mitgliedern, die ausserhalb der Verwaltung stehen und besondere Kenntnisse im Bereich von Bildung und Schule besitzen. ⁸ Der Pädagogische Beirat Schule: 1. beobachtet die städtischen Schulen und die für sie bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und Bildungswissenschaft; 2. unterbreitet Anregungen und nimmt zuhanden von Stadtrat und Verwaltung Stellung zu grundsätzlichen Fragen im Bereich der städtischen Schulen, namentlich zu Fragen der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung. |
| Zusammenarbeit von Schule und Eltern | Art. 57 ¹ Die Stadt fördert die Schaffung und die Tätigkeit von Elternforen, die der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern dienen. |
| Schulordnung | Art. 58 ¹ Die Schulordnung enthält die weiteren Bestimmungen über die städtischen Schulen. Art. 59 ² |

6. Titel: Ombudsperson

| | |
|--------------|---|
| Ombudsperson | Art. 60 ¹ Die Ombudsperson prüft: 1. Beanstandungen Privater gegen die Stadtverwaltung und die städtischen Schulen; 2. Beschwerden des städtischen Personals, die das Arbeitsverhältnis betreffen. ² Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen oder nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der zuständigen Behörde erlassen. ³ Das Nähere ordnet ein Reglement. |
|--------------|---|

¹ geändert durch Nachtrag I vom 29. August 2006, cRS 2007, 115

² aufgehoben durch Nachtrag I vom 29. August 2006, cRS 2007, 115

sRS 111.1

7. Titel: Haushalt

| | |
|---|--|
| Allgemeines | Art. 61 ¹ Die Haushaltsführung der Stadt richtet sich nach dem kantonalen Recht. ² Das Nähere ordnet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ein Reglement. |
| Versicherungskasse | Art. 62 Die Haushaltsführung der Versicherungskasse wird im Rahmen des Bundesrechts durch Reglement geordnet. |
| Ausgaben | Art. 63 |
| 1. Begriff | Eine Ausgabe liegt vor, wenn Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht wird. |
| 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben | Art. 64 ¹ Eine Ausgabe ist jährlich wiederkehrend, wenn sie sich während mindestens zehn Jahren wiederholt. ² Wird eine jährlich wiederkehrende Ausgabe erhöht, so unterliegt nur die Mehrausgabe den Bestimmungen über das Referendum. |
| 3. gebundene Ausgaben | Art. 65 Eine Ausgabe ist gebunden, wenn nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsprechung kein grösserer Ermessensbereich offen steht. |
| 4. Verhältnis des Ausgabenbeschlusses zum Voranschlag | Art. 66 Ausgaben, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, werden, gestützt auf einen Bericht des Stadtrats, gesondert vom Voranschlag beschlossen. Das Gleiche gilt für Ausgaben, die der Erfüllung einer neuen Aufgabe der Stadt dienen und die Kompetenzgrenzen gemäss Art. 41 Ziff. 1 und 2 übersteigen. |
| Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten | Art. 67 Eine Ausgabe wird in Form eines Zusatzkredites zu einem Verpflichtungskredit beschlossen, wenn der für eine Investition oder ein anderes grösseres Vorhaben bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. |
| Grundstücksgeschäfte | Art. 68 ¹ Massgebender Wert bei Grundstücksgeschäften ist der höchste der folgenden Werte: 1. beim Kauf: der Handänderungswert; 2. beim Verkauf: der Handänderungswert, der amtliche Verkehrswert oder die Anlagekosten; 3. bei Baurechten: der angenommene Handänderungswert, der amtliche Verkehrswert oder die Anlage- |

kosten.

² Übernimmt die Stadt im Rahmen eines Tauschvertrags das höher bewertete Grundstück, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen über den Kauf von Grundstücken. Andernfalls gelten die Bestimmungen über den Verkauf von Grundstücken.

8. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 69

Für die Amtsdauer 2005 - 2008 werden die Behörden gemäss der neuen Gemeindeordnung gewählt.

Schlussbestimmung

Art. 70

¹ Diese Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum.¹ Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.²

² Die Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984 wird aufgehoben.³

³ Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn von Art. 69. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

St.Gallen, den 8. Februar 2004

Im Namen des Grossen Gemeinderats⁴

Der Präsident:

Karl Gabler

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ die Bürgerschaft stimmte der Gemeindeordnung am 8. Februar 2004 zu.

² genehmigt durch das Departement des Inneren am 24. Februar 2004

³ VOS 11, 196

⁴ seit 1.1.2005: Stadtparlament